

RS Vwgh 1989/11/20 89/14/0141

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.11.1989

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

21/03 GesmbH-Recht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

ABGB §1152;

EStG 1972 §27 Abs2 Z1;

GmbHG §15;

KStG 1966 §8 Abs1;

Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1990, 229;

Rechtssatz

AuszfF verdeckter Gewinnausschüttung

a) durch teilweise (15 vH) private Benützung eines Fahrzeuges einer GmbH durch deren Geschäftsführer-Gesellschafter, sofern insgesamt hiedurch die angemessene Entlohnung oder die abschließend vertraglich vereinbarte Entlohnung überschritten wird (mangels Vereinbarung gilt eine angemessene Entschädigung für die Geschäftsführertätigkeit als bedungen);

b) durch Mitverwendung von Büroräumen und Personal einer GmbH für Zwecke eines Zeitungsverlages, bei dem der Geschäftsführer-Gesellschafter der GmbH nichtselbständig tätig ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989140141.X03

Im RIS seit

20.11.1989

Zuletzt aktualisiert am

16.10.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at